

Ausgabe 12 vom 22. April 2022

## Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► **Ab Mai keine Corona-Testungen mehr im „Arztruf Hamburg“**

Im fahrenden Besuchsdienst sowie in den Notfallpraxen des Arztrufs Hamburg (116117) werden ab dem 1. Mai 2022 keine PCR-Testungen mehr durchgeführt. Der Grund hierfür ist, dass nach dem Auslaufen der pandemischen Lage nationaler Tragweite die Refinanzierung dieser Leistung durch die Krankenkassen entfällt. Künftig wird sich der Arztruf wieder ausschließlich auf seine originäre Aufgabe, die ärztliche Notfallversorgung erkrankter Menschen, konzentrieren. Hierüber hat die KV Hamburg heute die Öffentlichkeit mit einer Pressemeldung informiert.

Patientinnen und Patienten, die an Erkältungssymptomen leiden und einen PCR-Test durchführen lassen möchten oder nach Testverordnung Anspruch auf einen PCR-Test haben, stehen ab Mai drei Wege offen, einen Abstrich nehmen zu lassen:

1. Patientinnen und Patienten können sich direkt an ihre Haus- oder Facharztpraxis wenden. Bitte stellen Sie sich darauf ein, dass es zu einer höheren Nachfrage kommen könnte.
2. Patientinnen und Patienten können sich online über [www.116117.de](http://www.116117.de) einen Termin in einer Hamburger Arztpraxis buchen. Daher bitten wir Sie, entsprechende Termine auch über die Terminservicestelle anzubieten. Hierfür können Sie wie gewohnt das Portal der Terminservicestelle nutzen (S. auch Telegramm Nr. 2 vom 7. Januar 2022). Anleitungen zum Einstellen finden Sie außerdem auf der Homepage der KV Hamburg unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/terminservicestelle.html>
3. Darüber hinaus stehen Patientinnen und Patienten weiterhin rund 170 Testzentren im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung, in denen größtenteils nach einem positiv ausgefallenen Schnelltest auch Abstriche für die PCR-Testungen erfolgen können. Die Übersicht mit allen Testzentren ist unter [www.hamburg.de/corona-schnelltest](http://www.hamburg.de/corona-schnelltest) abrufbar.

### ►► **Corona-Abstrich bei asymptomatischen Patienten nach Testverordnung auch neben Krankenbehandlung möglich**

Für asymptomatische Patienten ist der Corona-Abstrich nach Testverordnung (GOP 88310 bzw. der GOP 88310B (Bürgertestung)) auch neben kurativen Leistungen im Behandlungsfall berechnungsfähig. Wichtig ist in diesen Fällen, dass eine Diagnose angegeben wird, die die Krankenbehandlung begründet. Beispiel: Ein Patient wird aufgrund seines Diabetes behandelt und möchte zusätzlich einen Bürgertest nach Testverordnung in Anspruch nehmen. Die kurativen Leistungen können neben der GOP 88310B abgerechnet werden, sofern ein begründender ICD-10 für die Krankenbehandlung angegeben wird (z. B. E11.9 G).

## ►► Covid-19 Impfstoff: Johnson & Johnson ruft Impfstoff-Charge zurück

Der Rückruf erfolgt, weil bei der Herstellung vorgegebene Standards nicht eingehalten wurden, wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) mitteilten. Bei den betroffenen Impfstoffdosen handelt es sich um die Charge XD955, die vergangenes Jahr produziert und auch nach Deutschland ausgeliefert wurde. Arztpraxen, die solche Dosen eventuell noch vorrätig haben, werden aufgefordert, diese zu vernichten. Bei der Charge bestehe weder „ein konkreter Qualitätsdefekt noch gibt es einen Hinweis auf den Verdacht zu erwartender Gesundheitsbeeinträchtigungen bei geimpften Personen“, stellte das PEI klar. In der Herstellungsstätte wurde dem PEI zufolge bei einer Inspektion festgestellt, dass die *Gute Herstellungspraxis* nicht gewährleistet war. Das PEI hat nach Widerruf des europäischen Freigabezertifikats durch die EU seine nationale Chargenfreigabe zurückgezogen. Restbestände der Charge XD955 können nicht mehr weiterverwendet werden.

Der Hersteller bittet darum mitzuteilen, wie viele Vials aus der Charge XD955 vernichtet wurden. Die Meldung erfolgt an: [Covid19VaccineJanssen@its.jnj.com](mailto:Covid19VaccineJanssen@its.jnj.com). Praxen nutzen dazu den Rückmeldebogen (Anhang/Link), der in „Cc“ auch an das BMG ([COVID-19-vaccines@bmg.bund.de](mailto:COVID-19-vaccines@bmg.bund.de)) gesandt werden möge.

## ►► Informationen zu polnischen/russischen Arzneimitteln zur erleichterten Auswahl der medikamentösen Therapie von geflüchteten Menschen aus der Ukraine

Die Einreise flüchtender Menschen aus der Ukraine nach Deutschland führt zu einem verstärkten Bedarf an Arzneimitteln, bspw. für Personen, die in der Ukraine eine medikamentöse Behandlung erhielten und denen nun die benötigten Arzneimittel nicht mehr in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Nach derzeitiger Kenntnis werden in der Ukraine aber überwiegend russische und polnische Arzneimittel verwendet.

Auf Bitten der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) hat der ABDA Pharma-Daten-Service Datensätze polnischer bzw. russischer Arzneimittel aus der ABDA-Datenbank recherchiert und stellt diese Arzneimittel-listen mit Angaben zu Fertigarzneimittelnamen, Darreichungsform, Wirkstoff(en) und ATC-Code hier zur Verfügung:

<https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/hinweise-apotheken/informationen-zu-polnischen/russischen-arzneimitteln-zur-erleichterten-auswahl-der-medikamentoesen-therapie-von-gefluechteten-menschen-aus-der-ukraine/>

Diese Listen können als Hilfestellung dienen, um die korrekte Auswahl der Arzneimitteltherapie für ukrainische Patientinnen und Patienten zu erleichtern.

Ergänzend bietet die Datenbank »[Ukrainian Medicine Conversion To European Equivalent Rx Product](https://ukrainemed-list.solutions.iqvia.com/)« eine Suchplattform für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Ukraine und listet entsprechende Vergleichspräparate aus Deutschland oder auch anderen europäischen Ländern: <https://ukrainemed-list.solutions.iqvia.com/>

## ►► **Online-Befragung zum aktuellen Stand eAU und eRezept**

Die KBV bittet um Ihre Teilnahme an der aktuellen Befragung zum Thema eAU und eRezept. Die Teilnahme startet am 22. April und ist bis zum 28. April 12 Uhr (mittags) über den folgenden Link möglich und dauert etwa fünf Minuten: [https://kbv.lamapoll.de/Befragung\\_eAU\\_Apr22\\_1904](https://kbv.lamapoll.de/Befragung_eAU_Apr22_1904)

Hierbei ist unwichtig, ob Praxen bereits auf die eAU oder das eRezept umgestellt haben oder nicht. Teilnehmen sollte aber nur, wer Arbeitsunfähigkeit bescheinigt beziehungsweise Arzneimittel verordnet.

---

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) + im + Internet